

Auf die Verhältnisse des Staatsfiscus und des Concessionars zu andern Bergwerksbesitzern und zu den Grundeigenthümern finden die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit dies der Natur der Sache nach thunlich ist, analoge Anwendung.

§ 4.

Freierklärung der metallischen Mineralien.

Die Auffuchung und Gewinnung der metallischen Mineralien ist frei gegeben.

Die Begründung des Bergbaurechtes hinsichtlich dieser Mineralien erfolgt nach den Bestimmungen in Abschnitt III. dieses Gesetzes.

§ 5.

Bergbaurecht hinsichtlich der Kohlen.

Das Bergbaurecht hinsichtlich der Stein- und Braunkohlen ist lediglich ein Ausfluß des Grundeigenthums.

Der in gegenwärtigem Gesetze (Abschnitt VII. und VIII., Capitel I.) begründeten Rechte gegen andere Bergwerksbesitzer und gegen Grundeigenthümer wird jedoch ein Kohlenwerksbesitzer nur theilhaftig, wenn und so lange sein Grubenfeld für einen rationellen Betrieb hinreichend groß und passend gestaltet und dies Seiten der Bergbehörde (§ 178) durch Ertheilung eines Abbauscheines anerkannt ist.

Letzterer kann, wenn diese Voraussetzungen nicht mehr vorhanden sind, wieder zurückgezogen werden.

Den beim Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits in Betrieb stehenden Kohlenwerken ist ein Abbauschein jedenfalls zu ertheilen, dafern sie darum binnen sechs Monaten von diesem Zeitpunkte an nachsuchen.

Abschnitt II.

Von der Betheiligung am Bergbaue.

§ 6.

Allgemeine Bestimmung.

Jede zur Erwerbung von Eigenthum befähigte, physische oder juristische Person kann auch Bergwerkseigenthum erwerben.

§ 7.

Gesellschaften.

Befindet sich ein Berggebäude im Besitze von mehreren, physischen oder juristischen Personen (Gesellschaft), so haben dieselben einen Bevollmächtigten,